

sollen, in Übereinstimmung mit der Korporation, und bloße Ortsgesetze<sup>18</sup> in Übereinstimmung mit der Gemeinde von dem Landesfürsten auch ohne Einwilligung des Landtages erlassen werden dürfen.

Bezüglich des Verordnungsrechtes des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach besagt § 61 des Revidierten Grundgesetzes: „Der Landesfürst ist, wenn der Landtag nicht versammelt ist, berechtigt, auch solche Gesetze, welche nach der gegenwärtigen Verfassung der Zustimmung des Landtages bedürfen, ohne letztere dann zu erlassen, wenn ihr durch das Staatswohl dringend gebotener Zweck einer schleunigen Erfüllung bedarf. Ausgenommen hiervon sind alle und jede Abänderungen dieser Verfassung und des Wahlgesetzes (gemeint: des Landtagswahlgesetzes). Derartige provisorische Gesetze müssen von allen anwesenden Departementschefs verantwortet und zu diesem Zwecke kontrasigniert, auch dem Landtage bei seiner nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt und bei ihrer Publikation im Regierungsblatte ausdrücklich als provisorisch bezeichnet werden, mit dem Hinzufügen, daß, wenn sie von dem nächsten Landtage nicht ausdrücklich angenommen werden sollten, sie mit dem Ende des letzteren von selbst und ohne weiteres außer Kraft treten.“

Über das sonstige Zusammenwirken des Landesfürsten mit dem Landtag wird an späterer Stelle gesprochen werden.

---

<sup>18</sup> Als Beispiele für Ortsgesetze seien aus der letzten Zeit angeführt: das Ortsgesetz für die Stadt Ilmenau vom 31. Oktober 1906, betreffend den Schlachtzwang, wonach Schlachtungen nur im Schlachthof zu Ilmenau vorgenommen werden dürfen, ferner das Ortsgesetz für die Residenzstadt Weimar vom 30. Mai 1904, das gleiche betreffend, sodann das Ortsgesetz für die Residenzstadt Eisenach vom 24. Dezember 1901 über die Zulassung der Feuerbestattung u. a.